

NEWSLETTER

MAI 2017

Autoren: André Bloch, Mauro Loosli und Sonja Stark-Traber



Rechtsprechung zum Gesellschafts- und Konkursrecht

Verantwortlichkeitsklage bei Konkurseinstellung mangels Aktiven

Das Bundesgericht hat klargestellt, dass nach einer Konkurseinstellung mangels Aktiven eine aktienrechtliche Verantwortlichkeitsklage gegen ehemalige Verwaltungsräte nur möglich ist, wenn die Gläubiger die Wiedereintragung der Aktiengesellschaft im Handelsregister verlangen.

In einem Entscheid vom 1. Februar 2017 (4A_384/2016) befasste sich das Bundesgericht mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Gläubiger einer Gesellschaft, die infolge Konkurseinstellung mangels Aktiven im Handelsregister gelöscht worden ist, legitimiert sind, aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit gegen einen ehemaligen Verwaltungsrat zu klagen.

Gemäss Art. 754 OR sind die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Nach der Konkurseröffnung ist gemäss Art. 757 OR in erster Linie die Konkursverwaltung zur Geltendmachung der Ansprüche berechtigt, während Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger die verantwortlichen Organe nur dann einklagen können, wenn die Konkursverwaltung darauf verzichtet hat.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts handelt es sich dabei um einen Anspruch der Gläubigersamtheit, welchen der klagende Gläubiger als sog. Prozessstandschafter im eigenen Namen geltend

macht; Rechtsträgerin bleibt aber die Konkursmasse. Das Bundesgericht hatte bereits früher entschieden, dass sich die Gläubiger nach einer Konkurseinstellung mangels Aktiven einerseits weiterhin auf Art. 757 Abs. 2 OR berufen können, und dass sie andererseits die Wiedereintragung der Gesellschaft im Handelsregister verlangen können. Dies, weil damit die konkursite Gesellschaft als Rechtsträgerin des Anspruchs wieder konstituiert wird und es zudem dem Gläubiger ermöglicht wird, die notwendige Kollokation seiner Forderung und die Abtretung des Prozessführungsrechts gemäss Art. 260 SchKG zu verlangen.

Im vorliegenden Fall hat das Bundesgericht nun auch klar gestellt, dass die Gläubiger nach einer Konkurseinstellung mangels Aktiven ohne vorherige Wiedereintragung der Gesellschaft im Handelsregister nicht zu einer Verantwortlichkeitsklage legitimiert sind. Denn nur so kann auch ein Konkursverfahren eröffnet werden, in welchem die Gläubiger ihre Forderungen kollozieren und sich den Verantwortlichkeitsanspruch von der Konkursverwaltung abtreten lassen können.

KOMMENTAR

Mit dem Entscheid hat das Bundesgericht klargestellt, dass Verantwortlichkeitsklagen gegen ehemalige Verwaltungsräte nach einer Konkurseinstellung mangels Aktiven nur nach einer Wiedereintragung der gelöschten Gesellschaft im Handelsregister möglich sind. Damit ist Gläubigern, welche sich nach einem Konkurs die Möglichkeit vorbehalten wollen, aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit gegen ehemalige Organe vorzugehen, bei einer Konkurseinstellung mangels Aktiven zu empfehlen, den Kostenvorschuss für die Durchführung eines summarischen Konkursverfahrens zu leisten. Nur so kann gewährleistet werden, dass vor der Löschung der Gesellschaft ein formelles Konkursverfahren durchgeführt wird, in welchem die Forderung des Gläubigers kolloziert wird und sich der Gläubiger entsprechende Verantwortlichkeitsansprüche abtreten lassen kann.

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechtsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Suter Howald Rechtsanwälte oder an eine der folgenden Personen:

**Dr. André Bloch**

Partner

andre.bloch@suterhowald.ch**Dr. Mauro Loosli**

Partner

mauro.loosli@suterhowald.ch**Sonja Stark-Traber, LL.M.**

Senior Associate

sonja.stark@suterhowald.ch**Suter Howald Rechtsanwälte – Attorneys at Law**

Stampfenbachstrasse 52

Postfach

CH-8021 Zürich

Tel. +41 44 630 48 11

Fax +41 44 630 48 15

www.suterhowald.ch